

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates am 28. Januar 2020

TOP 1.

Bürgerfragestunde

Frau Richter nutzt die Bürgerfragestunde und möchte ihre Bedenken bezüglich der Baumaßnahmen im Rahmen der Renaturierung der Waldach äußern:

Auf der betreffenden Nasswiese im bisherigen Flutungsbereich stehen zahlreiche Bäume. Frau Richter äußert Zweifel, ob diese Wiese überhaupt bebaut werden kann. Sie ist der Meinung, dass die Öffentlichkeit im Voraus mit falschen Aussagen gelockt wurde, um dem Vorhaben milde gestimmt zu sein. Von diesen Versprechungen sei nun nicht mehr viel übrig. Sie denkt, dass die Situation vorher anders besprochen wurde. Sie kritisiert außerdem, dass die Anwohner im Voraus nicht weitergehend über das Vorhaben informiert wurden. Viele Menschen hätten zeitlich einfach nicht die Möglichkeit die Gemeinderatssitzungen zu besuchen und wissen daher nichts von den geplanten Maßnahmen an der Waldach. Frau Richter hätte sich zumindest ein Schreiben zur Information im Voraus gewünscht.

Sie erhebt Einspruch und erklärt, dass das Wasser sich sein Recht holen wird. Das Wasser sei unberechenbar. Außerdem sind unter anderem auch Tiefgaragen in den geplanten Gebäuden angedacht. Sie fürchtet, dass diese bei einem Hochwasser sofort geflutet würden.

Der Vorsitzende Herr Schweizer legt dar, dass das Vorhaben fachlich begleitet wird. Genau weil das Wasser unberechenbar ist und in der Vergangenheit seine Kraft gezeigt hat, soll dafür nun Raum durch die Renaturierung geschaffen werden. Durch das Vorhaben soll sich das Wasser ausbreiten können, sich aber auch wieder zurückziehen können. Im Voraus wurden Pläne für das geplante Bauobjekt im Gemeinderat vorgestellt und so wurde der Sachverhalt auch vertraglich mit dem Investor festgehalten.

Frau Richter gibt zu denken, dass nun nicht nur ein Altenpflegeheim sondern auch weitere Apartments entstehen sollen. Sie ist davon ausgegangen, dass es sich bei der Form „betreutes Wohnen“ um eine Senioreneinrichtung handelt. Sie fragt nach, ob in der angedachten Anlage nun jeder wohnen könne. Außerdem fordert sie zunächst eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Frau Finkbeiner stellt klar, dass es sich bei der Debatte um zwei verschiedene Dinge handelt:

1. Zunächst geht es um die wasserrechtliche Genehmigung, bei der der Naturschutz eine große Rolle spielt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach Aussagen des Landratsamts Freudenstadt in diesem Zusammenhang nicht nötig. Insgesamt soll eine Renaturierungsmaßnahme stattfinden, die durch die Abtragung bestimmter Bereiche und den Bau einer sog. rauen Rampe als Ersatz für das bisherige Wehr, Freiraum für das Gewässer schaffen soll. Damit soll etwaigen Hochwassern vorgebeugt werden. Hierbei wird ständig eine ökologische Baubegleitung durch einen unabhängigen Dritten erfolgen. Der Bauhof hat seit vergangener Woche einen genauen Auftrag, welche Bäume gefällt werden müssen und welche stehen bleiben. Trotz des temporären Eingriffs ist diese Maßnahme für die Natur eine große Chance.

2. Der zweite Aspekt der Debatte stellt der Bebauungsplan für diesen Bereich dar. Dieser liegt momentan aus und die Einwände und Bedenken dagegen können geäußert werden. Der Bebauungsplan ist dann die Grundlage für die Bebauung durch den aktuellen Investor. Dabei handelt es sich immer noch um denselben Investor wie zu Beginn. Dieser beabsichtigt 8 Betreuungsplätze und zusätzliche Apartments für alle Altersgruppen (nicht nur Senioren) zu schaffen.

Herr Schweizer betont nochmals, dass die Pläne auch ausgelegt seien, was bedeutet, dass jeder Einblick haben kann, auch wenn er nicht zur Gemeinderatssitzung kommen kann.

Zum Schluss gibt Frau Richter noch zu bedenken, dass viele Vogel- und Fledermausarten in diesem Bereich heimisch sind. Wenn deren Lebensraum zerstört wird, werden die Arten abwandern und nicht mehr wieder kommen. Eine Liste der heimischen Arten liege Frau Finkbeiner vom Bauverwaltungsamt vor. Die Natur sei so schön – man müsse sie nicht verbauen.

Daraufhin beruhigt Herr Schweizer, dass entsprechende Fachleute involviert sind, auf welche man sich verlassen müsse, wenn man selbst nicht Biologe sei.

TOP 2.

Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 17.12.2019 gefassten Beschlüsse

Aufgrund von § 35 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg werden folgende in nicht öffentlicher Sitzung am 17. Dezember 2019 gefassten Beschlüsse bzw. Beratungspunkte durch Herrn Schweizer bekannt gemacht:

- Der Gemeinderat hat über verschiedene Personalangelegenheiten beraten und beschlossen.
- Das Gremium hat über eine Niederschlagung beraten und beschlossen.
- Der Gemeinderat hat einen Grundstückskauf beschlossen.
- Der Gemeinderat hat über einen Grundstückstausch beraten und beschlossen.

TOP 3.

Bauvoranfrage (Alternative siehe TOP 4) Bau eines Pferdestalls mit 4 Boxen und Paddock sowie Lagermöglichkeit für Heu, Stroh und landwirtschaftliche Geräte Cresbach, Flst.-Nr. 221/4, Längenhartstraße

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Bauvorhaben im Zusammenhang bebauten Ortsteil zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert.

Nach Ansicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein, allerdings bestehen Bedenken bezüglich der Bauweise, insbesondere da es sich um den Ortseingang von Cresbach handelt.

Die Ortschaftsräte haben den Standort unter TOP 3 im unbeplanten Innenbereich Cresbachs abgelehnt. TOP 4 im Außenbereich wird zugestimmt.

Zu Beginn der Beratung über TOP 3 und TOP 4 verdeutlicht Herr Schweizer, dass es sich bei den beiden Bauvoranfragen um Alternativen handelt.

Herr Rainer Fischer fragt nach, was der ausschlaggebende Grund für die Ablehnung bzw. Zustimmung in der der Sitzung des Ortschaftsrates bei den beiden Vorhaben war.

Frau Finkbeiner nennt hierfür die Gründe, dass die Ein- und Ausfahrt bei der Alternative im Innenbereich unübersichtlich gestaltet sein wird. Außerdem sei ein Nachteil, dass der Pferdestall dann direkt am Ortseingang errichtet werden würde und dann fraglich ist, ob diese Lage dem Ortsbild positiv beiträgt. Durch den steilen Hang des Grundstücks müssen weitere Abtragungen und Absicherungen des Hangs stattfinden, was das Vorhaben im Innenbereich deutlich aufwendiger und teurer für den Bauherren macht, als der Bau im Außenbereich.

Gemeinderat Bernd Schittenhelm fragt nach, ob es stimmt, dass nach der baurechtlichen Genehmigung durch den GVV keine Entscheidung im Gemeinderat mehr nötig ist. Das kann Frau Finkbeiner so bestätigen. Sofern der Gemeinderat einen positiven Beschluss in einer Bauvoranfrage fasst und der GVV eine Baugenehmigung erteilen kann, muss der Gemeinderat nichts weiter beraten oder beschließen.

Dr. Gerhard möchte sich im Gremium vergewissern, dass dieses Vorhaben im Außenbereich wirklich zugelassen werden soll. Er stellt fest, dass es sich hierbei um einen Präzedenzfall handeln könnte. Durch die Zustimmung des Gemeinderates, ein solches Vorhaben im Innenbereich grundsätzlich zuzulassen, könnte es in Zukunft zu weiteren Bauvorhaben dieser Art kommen. Er persönlich sei kein Befürworter des Pferdestalls im beplanten Innenbereich Cresbachs. Hierzu ergänzt der Vorsitzende, dass die jeweiligen Ortschaftsräte Kenntnis der genauen Situationen haben und nach reichlicher Abwägung eine Empfehlung an den Gemeinderat abgeben. Dieser Empfehlung folgt der Gemeinderat in der Regel mit dem dementsprechenden Beschluss. Herr Dr. Gerhard merkt an, dass das unstrittig sei und er nur erwähnen möchte, dass es in den Sitzungen des Ortschaftsrates hierzu Diskussionen gegeben hat und nicht alles so einvernehmlich abgelaufen ist, wie es sich eventuell in der Sitzung des Gemeinderates darstellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt die Bauvoranfrage zum Bau eines Pferdestalls mit 4 Boxen und Paddock sowie Lagermöglichkeit für Heu, Stroh und landwirtschaftliche Geräte auf dem Grundstück Flst.-Nr. 221/4, Längenhartstraße in Cresbach ab und versagt das Einvernehmen.

Grundlage dieses Beschlusses sind die Einzeichnungen im Lageplan, der Grundriss und die Beispielbilder, eingereicht am 13.01.2020.

- ➔ 15 x ja
- ➔ 1 x Enthaltung

TOP 4.

Bauvoranfrage:

Bau eines Pferdestalls mit 6 Boxen und Paddock sowie Lagermöglichkeit für Heu, Stroh und landwirtschaftliche Geräte **Cresbach, Flst.-Nr. 299, Längenhart**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem der aufgeführten Punkte in Nr. 1-8 dient. Ein nicht privilegiertes Vorhaben kann im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um ein nicht privilegiertes Vorhaben. Es ist somit nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt unter anderem vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung als Splittersiedlung befürchten lässt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach Auffassung der Verwaltung nicht vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der vorgeschriebene Waldabstand (Staatswald) nicht eingehalten ist.

Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert. Die Löschwasserversorgung kann von der Gemeinde jedoch nicht gewährleistet werden. Sollte eine Forderung diesbezüglich eingehen, so ist die Sicherung der Löschwasserversorgung vom Bauherrn auf eigene Kosten selbst zu veranlassen.

Der Ortschaftsrat Cresbach hat der Bauvoranfrage zu den Pferdeställen im Außenbereich zugestimmt.

Frau Finkbeiner betont, dass durch den Beschluss des Gemeinderats lediglich das gemeindliche Einvernehmen bestätigt wird. Ob die Vorhaben baurechtlich genehmigungsfähig sind, entscheidet weiterhin der Gemeindeverwaltungsverband Dornstetten (GVV).

Wie bereits unter TOP 3 erläutert, sprechen einige Punkte gegen den Standort in TOP 3. Es werden keine weiteren Gründe genannt, wieso der Standort zum Bau der Ställe unter TOP 4 im Außenbereich nicht gebilligt werden sollte. Daher wird der Bau im Außenbereich befürwortet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Waldachtal stimmt dem Bau eines Pferdestalls mit 6 Boxen und Paddock sowie Lagermöglichkeit für Heu, Stroh und landwirtschaftliche Geräte auf dem Flst.-Nr. 299, Cresbach, Längenhart, im Außenbereich zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Grundlage dieses Beschlusses sind die Einzeichnungen im Lageplan, der Grundriss und die Beispielbilder, eingereicht am 13.01.2020.

- 15 x ja
- 1 x Enthaltung

TOP 5.

Bauvoranfrage/Klärung der grundsätzlichen Möglichkeit der Realisierung an dem vorgesehenen Standort: **Neubau einer Wanderhütte "Längenharthütte" mit Gastronomie** **Cresbach, Flst.-Nr. 256, Längenhart**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem der aufgeführten Punkte in Nr. 1-8 dient.

Ein nicht privilegiertes Vorhaben kann im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um ein nicht privilegiertes Vorhaben. Es ist somit nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt unter anderem vor, wenn das Vorhaben

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung als Splittersiedlung befürchten lässt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach Auffassung der Verwaltung nicht vor.

Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert, bzw. kann durch den Bau von Hausanschlussleitungen durch den Bauherrn gesichert werden.

Der Ortschaftsrat Cresbach hat der Bauvoranfrage zugestimmt.

Herr Klink fragt zum Verständnis nach, wo genau sich der angedachte Standort befindet. Frau Finkbeiner erklärt, dass sich der gewünschte Standort für die Wanderhütte zwischen der Sporthalle und dem Tennisplatz befindet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Waldachtal stimmt grundsätzlich der Möglichkeit der Realisierung einer Wanderhütte auf dem Grundstück Flst.-Nr. 256, Cresbach, Längenhart, im Außenbereich zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses ist der Lageplan vom 08.01.2020.

- einstimmig

TOP 6.

Neubau eines Wohnhauses mit angebautem Carport Lützenhardt, Flst.-Nr. 641/0, Straußenbühl 28

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Straußenbühl, 1. Änderung“ in seiner gültigen Fassung vom 24.05.2002.

Vorgeschrieben:

Garagen mit Satteldach

- Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig, wenn dies städtebaulich vertretbar erscheint

Höhe „H“ max. 3,70 m

(„H“ = EFH bis Schnittpunkt von Außenseite Außenwand und Oberkante Sparren an der Traufseite)

- Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen zulässig, wenn dies städtebaulich sinnvoll und notwendig erscheint.

Geplant:

Carport mit Pultdach DN 10°

Höhe „H“ 4,42 m

Der Ortschaftsrat Lützenhardt hat der Bauvoranfrage zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Neubau eines Wohnhauses mit angebautem Carport auf dem Grundstück Flst. Nr. 641/0, Lützenhardt, Straußenbühl 28, zu.

Den Ausnahmen hinsichtlich Carport mit Pultdach und Überschreitung der Höhe wird zugestimmt. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses sind die Bauzeichnungen vom 16.12.2019 und der angefügte Lageplan.

➔ einstimmig

TOP 7.

Neubau eines Wohnhauses mit innenliegender Garage und Stellplatz Salzstetten, Flst.-Nr. 1712/1, Panoramastraße 4

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Dorfäcker“ in seiner gültigen Fassung vom 10.06.1965.

Vorgeschrieben:

- Eingezeichnete Baugrenze

- Firstrichtung Nord/Süd

- Stellplätze sind erlaubt, jedoch nicht im bezeichneten Vorgarten im Westen

Geplant:

- Überschreitung um 1 m im Westen

- Firstrichtung Ost/West

- Stellplatz im Westen

Der Ortschaftsrat Salzstetten hat der Bauvoranfrage zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Neubau eines Wohnhauses innenliegender Garage und Stellplatz auf dem Grundstück Flst. Nr. 1712/1, Salzstetten, Panoramastraße 4 zu.

Den Befreiungen hinsichtlich Überschreitung der Baugrenze, Änderung der Firstrichtung und Lage des Stellplatzes wird zugestimmt. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

Grundlage dieses Beschlusses sind die Bauzeichnungen vom 02.01.2020 und der angefügte Lageplan.

→ einstimmig

TOP 8.

Neubau eines Geräteschuppens Tumlingen, Flst.-Nr. 361, Vorderes Gässle 3

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Bauvorhaben im Zusammenhang bebauten Ortsteil zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert.

Nach Ansicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Der Ortschaftsratsrat Tumlingen hat der Bauvoranfrage zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Neubau eines Geräteschuppens auf dem Grundstück Flst. Nr. 361, Tumlingen, Vorderes Gässle 3 zu. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses sind die Bauzeichnungen vom 20.12.2019 und der angefügte Lageplan.

→ einstimmig

TOP 9.

Anbau eines Balkons südlich an das bestehende Wohnhaus Tumlingen, Flst.-Nr. 182, Allmendgasse 13

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Bauvorhaben im Zusammenhang bebauten Ortsteil zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert.

Nach Ansicht der Verwaltung fügt sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Der Ortschaftsratsrat Tumlingen hat der Bauvoranfrage zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Anbau eines Balkons südlich an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst. Nr. 182, Tumlingen, Allmendgasse 13, zu. Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Grundlage dieses Beschlusses sind die Bauzeichnungen vom 09.12.2019 und der angefügte Lageplan.

→ einstimmig

TOP 10.

Beschlussfassung

-der Haushaltssatzung 2020

-des Wirtschaftsplans Eigenbetrieb Wasserversorgung Waldachtal 2020

-des Wirtschaftsplans Abwasserbeseitigung Waldachtal 2020

Der **Haushaltsplan** für das Jahr 2020 ist der erste doppische Haushalt der Gemeinde Waldachtal.

In der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2019 hat der Gemeinderat den Haushaltsplanentwurf beraten. Am 07.12.2019 fand vormittags für die Gemeinderäte eine Schulung zum neuen kommunalen Haushaltsrecht statt, danach wurde der Entwurf gemeinsam mit den Gemeinderäten vorberaten.

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem positiven Saldo von 65.330 € ab.

Im Finanzhaushalt ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss von 886.080 €, der für Investitionen zur Verfügung steht.

Im Finanzhaushalt nimmt der Finanzierungsmittelbestand um 3.620.647 € ab.

Die **Wirtschaftspläne** der Eigenbetriebe für das Haushaltsjahr 2020 sind gemäß den beigefügten ergänzenden Sitzungsunterlagen der Finanzverwaltung zu beschließen.

Zur Erläuterung der Wirtschaftspläne wird auf den jeweiligen Vorbericht des Eigenbetriebes verwiesen.

In den Eigenbetrieben müssen Kredite in Höhe von 968.618 € im Eigenbetrieb Wasser aufgenommen werden. Beim Eigenbetrieb Abwasser sind es 1.118.628 €.

Im Vorfeld zu der Beratung und zum Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldachtal haben mehrere ausführliche Vorbesprechungen mit dem Gemeinderat stattgefunden. 2020 wird erstmals ein doppischer Haushalt aufgestellt, weshalb im Voraus ebenfalls eine Klausurtagung zum „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen“ für die Gemeinderäte erfolgte.

Zu Beginn der Beratungen von TOP 10 erklärt Frau Müller, dass eine neue Maßnahmenliste erstellt wurde. Diese liegt dem Gremium als Tischvorlage vor. Auf der Maßnahmenliste sind die Maßnahmen, die bei den Beratungen noch nicht vorlagen, gelb markiert. Es werden durch die Änderungen weniger liquide Mittel benötigt als ursprünglich veranschlagt.

Mit Hilfe einer Präsentation gibt Frau Müller einen Überblick über die Eckdaten des Kernhaushalts der Gemeinde Waldachtal für das Jahr 2020. Sie erklärt unter anderem, dass insgesamt ein weiteres Sinken des Schuldenstands der Gemeinde zu erwarten ist. Die Gemeinde Waldachtal steht 2020 im Hinblick auf die FAG-Zahlungen besser dar als im Jahr 2019. Das liegt unter anderem daran, dass die zu zahlende Gewerbesteuerumlage erheblich sinkt und die Bedarfsmesszahl durch den höheren Kopfbetrag je Einwohner auf über 9 Millionen Euro ansteigt.

Haushaltsvolumen 2020

- ▶ Gesamtergebnishaushalt 14.093.610 €
 - Ordentliches Ergebnis 65.330 €

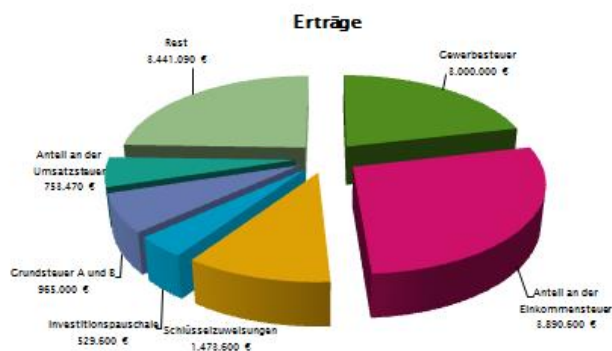
- ▶ Gesamtfinanzhaushalt 13.856.610 €
 - Zahlungsmittelüberschuss 886.080 €
(für Investitionen zur Verfügung)

Eckdaten 2020

- ▶ Einwohner Stand 30.06.2019 6.003 EW
- ▶ Steuerkraftmesszahl 6.976.219 €
- ▶ Bedarfsmesszahl 9.081.362 €
- ▶ Steuerkraftsumme 8.553.720 €
- ▶ Hebesatz Grundsteuer A 340 % ; B 360 %
- ▶ Hebesatz Gewerbesteuer 350 %

- ▶ Stand der Schulden am 31.12.2020 **2.796.800 €**

Erträge Ergebnishaushalt

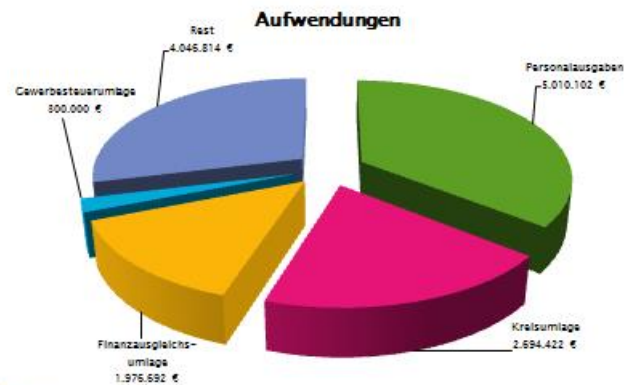


Erträge Ergebnishaushalt

Rest:

- ▶ **Zuweisungen für laufenden Zwecke vom Land** 974.790€
 - FAG Kinderbetreuung, Integrationslastenausgleich, usw.
- ▶ **Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte** 302.050€
 - Friedhofs- und Bestattungswesen, Gebühren Kinderbetreuung, Vermietung von gemeindeeigenen Gebäuden
- ▶ **Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte** 471.085€
 - Mieten und Pachten, Holzerlöse
- ▶ **Kostenerstattungen- und umlagen** 324.832€
- ▶ **Sonstige ordentliche Erträge** 350.175€
 - Konzessionsabgaben

Aufwendungen Ergebnishaushalt



Aufwendungen Ergebnishaushalt

Rest:

- ▶ **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** 1.623.775€
 - Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gemeindeeigentums
- ▶ **Abschreibungen** 1.057.750€
- ▶ **Transferaufwendungen** 5.541.014€
 - Zuschuss an den kath. Kindergarten Lützenhardt, inkl. den Umlagen
- ▶ **Sonstige ordentliche Aufwendungen** 843.529€
 - Versicherungen, Geschäftsaufwendungen, Erstattung an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (Straßenkostenentwässerungsanteil)

Vergleich Umlageeinnahmen /- zahlung

HH-Plan 2019	
Zuweisungen FAG*	6.559.500 EUR
zu zahlende Umlagen	<u>- 5.100.050 EUR</u>
	+ 1.459.450 EUR

* (Schlüsselzuweisungen, Familienleistungsausgleich, USt-Anteil, EKST- Anteil, Kommunale Investitionszuschüsse)

Vergleich Umlageeinnahmen /- zahlung

HH-Plan 2020	
Zuweisungen FAG*	6.941.705 EUR
zu zahlende Umlagen	<u>- 4.971.118 EUR</u>
	+ 1.970.587 EUR

Insgesamt ist die Gemeinde im Vergleich zu 2019 etwas besser gestellt.

Gründe: Durch die niedriger Steuerkraftmeßzahl aus 2018 fallen die Zuweisungen der **mangelnden Steuerkraft** höher aus. Somit rund 286 T€ höher im Vergleich zum Vorjahr. Die Gewerbesteuerumlage mit 300 T€ ist um knapp 283 T€ niedriger. Die gestiegene EW-Zahl und der höhere Kopfbetrag 1.512,30 €/EW lassen die Bedarfsmesszahl der Gemeinde auf über 9 Mio. € ansteigen und sichern somit der Gemeinde die Zuweisung der mangelnden Steuerkraft.

Einnahmen Investitionen

- ▶ **Zuschussmittel**
 - ELR, Ausgleichstock, Leader, Richtlinie Wasserwirtschaft, usw.
- ▶ **Veräußerung Anlagevermögen**
 - Baugebiete
- ▶ **Veräußerung Umlaufvermögen**
 - Verkaufserlöse MTW
- ▶ **Erschließungsbeiträge**

Ausgaben Investitionen

- › Neubau Rathaus
- › Beschaffung Fahrzeuge Bauhof
- › Neubau Mensa
- › Breitbandausbau Gemeinde Waldachtal
- › Sanierung Gemeindestraßen, Feldwege, Straßenbeleuchtung
- › Mehrgenerationenspielplatz
- › Waldachrenaturierung
- › Sanierung Friedhöfe Gesamtgemeinde
- › Sanierung gemeindeeigene Gebäude
- › Breitenbachtalsanierung



Finanzierung Investitionen

Zahlungsmittelüberschuss 2020	886.080 €
Einnahmen Investitionen	4.475.588 €
Ausgaben Investitionen	8.885.300 €
Finanzierungsbedarf inkl. Kredittilgung	3.620.647 €

- › **Finanzierung durch liquide Mittel**
 - Stand 01.01.2020 ca. 6.600.000 €



Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2020 – 2023

- › Im Ergebnishaushalt wird in den meisten Fällen mit einer jährlichen Steigerung von 3 % gerechnet.
- › Die Berechnung der Umlagen und Zuweisungen basiert auf der Grundlage von 2020
- › Die Hauptausgaben der Investitionen verändern sich kaum zu den Vorjahren.
 - Sanierung der Gemeindestraßen, Feldwege und der Straßenbeleuchtung, Ausbau Breitband, Neubau Rathaus und Mensa wird uns die kommenden Jahre begleiten



Vorläufige Abrechnung Jahr 2019

‣ Gewerbesteuer (Mehreinnahmen)	950.000 €
‣ Gemeindeanteil EKST (Mindereinnahmen)	190.000 €
‣ Gewerbesteuerumlage (Mehrausgaben)	80.000 €
‣ positive Zuführung an VmH	1.900.000 €
‣ Voraussichtlicher Rücklagenstand zum 31.12.2019	
7,5 Mio. € (keine Bildung von Haushaltsresten)	



Zur Präsentation merkt Herr Kübler an, dass er etwas irritiert sei vom Kuchendiagramm der Aufwendungen im Ergebnishaushalt. Im Diagramm werden die Aufwendungen der Gemeinde in Euro anteilig visualisiert. So nimmt die Gewerbesteuerumlage 300.000 €, die Finanzausgleichsumlage 1.976.692 €, die Kreisumlage 2.694.422 € und die Personalausgaben 5.010.102 € der Gesamtmasse ein. Außerdem gibt es einen Rest von 4.046.814 €. Dieser Rest wird auf der Folgeseite der Präsentation nochmals genauer aufgeschlüsselt. Die Summen der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, Transferaufwendungen und sonstige ordentliche Aufwendungen wie beispielsweise Versicherungen oder Geschäftsaufwendungen ergeben in der Gesamtsumme aber mehr als der Rest von über 4 Mio. Euro. Frau Müller erklärt, dass bei dem Betrag der Transferaufwendungen die Umlagen auch dabei sind, welche auf der vorherigen Folie bereits einzeln aufgeführt sind.

Herr Bernd Schittenhelm sieht die vielen Ausgaben im investiven Bereich kritisch. Er überlegt, ob die Investitionen trotz konjunktureller Schwankungen wie geplant getätigt werden sollten. Etwa die Hälfte der Mittel für die Ausgaben käme aus Zuschüssen. Die andere Hälfte müsse die Gemeinde selbst aufbringen. Er appelliert an die Verwaltung und an den restlichen Gemeinderat gut zu überlegen welche der geplanten Vorhaben wirklich realisiert werden sollen und dass die Gemeinde weiterhin sparsam sein soll. Frau Müller stimmt Herrn Schittenhelm zu und erklärt, dass allgemein nur dann eine Ausgabe getätigt wird, wenn diese auch nötig ist. Es wird weiterhin sparsam und wirtschaftlich gehandelt.

Gemeinderat Bernd Schittenhelm ist verwirrt über die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 5 Mio. Euro. Frau Müller erklärt, was eine Verpflichtungsermächtigung ist: Sie ermöglicht es, Verpflichtungen für die Realisierung von Investitionen einzugehen, die auch in späteren Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Durch Verpflichtungsermächtigungen wird die Gemeinde verpflichtet, den festgelegten Betrag in den kommenden Jahren zu veranschlagen. Der Vorsitzende Herr Schweizer ergänzt, dass durch eine Verpflichtungsermächtigung Investitionen auf verschiedene Haushaltsjahre verteilt werden. Zusammen gerechnet ergeben der Auszahlungsansatz im laufenden Jahr und die Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre wieder die Gesamtsumme der Investition.

Herr Schittenhelm stellt weiterhin fest, dass die Aufwendungen für interne Leistungen in den verschiedenen Ortschaften teilweise gleich hoch sind, teilweise aber auch verschiedene Höhen ausweisen. Beispielsweise differenzieren die Kosten für den Bauhof für die verschiedenen Ortschaften stark.

Die Verwaltung erklärt, dass es zunächst einmal sehr schwierig ist, die Kosten für interne Leistungen genau einzuplanen. Leistungen, die Frau Grassi intern als Bürgermeisterin erbringt, betreffen die Ortschaften in gleichem Umfang. Daher werden diese kalkulatorischen Kosten auch gleichmäßig verteilt.

Der Bauhof hingegen kann präzise Rechnungen für bestimmte Leistungen stellen. Jede Ortschaft kann einen anderen Bedarf an Leistungen durch den Bauhof haben, weshalb die Summen hier unterschiedlich sind. Ein größerer Ortsteil brauche in der Regel anteilig auch mehr Leistungen vom Bauhof als ein kleinerer. Allerdings wird durch Frau Müller betont, dass es sich hierbei lediglich um kalkulatorische Kosten handelt. Eine Planung solcher Kosten ist sehr schwierig. Frau Finkbeiner ergänzt, dass beispielsweise die veranschlagten Kosten für den Bauhof von Jahr zu Jahr unterschiedlich sind. Ein milder Winter bedeutet nicht, dass der Bauhof nichts tut, sondern, dass er andere Dinge ausführt, als ursprünglich geplant.

So kann es allein schon witterungsbedingt zu großen Unterschieden von Planansatz zu tatsächlichen Kosten kommen. Herr Schittenhelm bemerkt in diesem Zusammenhang, dass eine Einwohnerzahl und die Gesamtfläche der einzelnen Ortsteile an der entsprechenden Stelle im Haushaltsplan wünschenswert wären, um die Differenzen zu erklären.

Frau Müller hat es zur Kenntnis genommen und wird es im nächsten Jahr mit aufnehmen.

Außerdem lobt er die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Waldachtal in den vergangenen Jahren. Er stellt fest, dass im vergangenen Jahr eine große Summe für die Beschaffung von Einsatzklamotten verwendet wurde. Er fragt sich, warum beispielsweise das DRK keine solchen Zuwendungen durch die Gemeinde erhält und die Ehrenamtlichen ihre Kleidung selbst bezahlen müssen. Er lobt das DRK ebenfalls für seine hervorragenden Leistungen und fragt sich, ob man nicht am falschen Ende spart.

Frau Grassi klärt auf, dass bei den beiden Organisationen verschiedene rechtliche Grundlagen bestehen. Unfraglich ist allerdings, dass beide eine tolle Arbeit machen und unverzichtbar geworden sind. Das Feuerwehrwesen stellt eine Pflichtaufgabe der Gemeinde dar. Das bedeutet, dass die Gemeinde für alles aufkommen muss, was die Feuerwehr für ihre Arbeit wirklich benötigt. Zur Bereitstellung eines DRK-Ortsvereins hingegen ist eine Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet. Die Gemeinde kann dem Ortsverein, wie im Fall von Waldachtal, beispielsweise ein Gebäude zur Verfügung stellen – sie muss es aber nicht. Aber auch für das DRK besteht die Möglichkeit auf Unterstützung durch die Gemeinde. Beispielsweise über einen Antrag gemäß der Vereinsförderrichtlinie. Momentan ist eine Unterstützung im selben Umfang wie der Feuerwehr nicht möglich. Sicher ist aber, dass das Konzept „Helfer vor Ort“ bereits zahlreiche Leben gerettet und das DRK eine super Arbeit macht. Fraglich ist, ob die gesetzlichen Voraussetzungen geändert werden sollen, sodass auch das DRK eine Pflichtaufgabe darstellt. Oft bringen eine solche gesetzliche Regelung aber auch deutliche Änderungen und Einschränkungen für die Vereine mit sich. Daher ist ungewiss, ob die Ehrenamtlichen dann weiterhin in diesem Maße aktiv wären.

Thomas Schittenhelm stellt fest, dass in den kommenden Jahren neue Darlehen aufgenommen werden sollen und fragt, wie diese dann getilgt werden. Die Kämmerin erklärt, dass diese Zahlen zur mittelfristigen Finanzplanung gehören. Es ist schwer so lange in die Zukunft zu planen. Allerdings ist die Gemeinde im Rahmen der Haushaltsplanung zu einer mittelfristigen Finanzplanung verpflichtet. Diese ist aber sehr unbestimmt und ungenau. Sobald nicht alle veranschlagten Maßnahmen realisiert werden, nimmt auch die aufzunehmende Kreditsumme ab. Voraussetzung hierfür ist natürlich, dass sich auch an der Einnahmensituation nichts ändert. Aber Frau Müller gibt Herrn Schittenhelm Recht, dass bei steigender Kreditsumme auch die Tilgung steigt. Die Steigerung der Tilgungen ist bei der Planung bereits berücksichtigt und stellt auch für die kommenden Jahre keine Probleme dar.

Des Weiteren stellt Bernd Schittenhelm fest, dass 15.000 € für interne Leistungen durch den Bauhof für einen einmaligen Krämermarkt doch recht viel ist und fragt nach, wie sich diese Zahl aufschlüsselt. Frau Grassi erklärt, dass es sich hierbei nicht nur um die Kosten für einen Markt handelt, sondern dass neben dem Krämermarkt unter anderem der Nikolausmarkt und der Bauernmarkt unter dieser Summe veranschlagt wurden. Für die nächsten Jahre wird angemerkt, dass auch die anderen Märkte in den Text zu Beginn der Beschreibung des Produkts mit aufgenommen werden.

Außerdem möchte Herr Bernd Schittenhelm wissen, was unter der Schülerbeförderung zu verstehen ist. Vor allem ist interessant, ob hier auch die Kosten für den Linienverkehr der Schülerinnen und Schüler nach Schopfloch veranschlagt sind. Es kann aufgeklärt werden, dass es sich hierbei um die Busse handelt, die die Kinder der Grundschulen in der Gemeinde im Rahmen des Sportunterrichts zur Turnhalle oder ins Schwimmbad nach Schopfloch bringen. Linienbusse für den Weg zwischen Zuhause und der Schule werden nicht veranschlagt. Hierfür ist jedes Kind, oft durch Kauf einer Monatskarte, selbst verantwortlich.

Frau Müller erläutert im Anschluss die Zahlen des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung Waldachtal und des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Waldachtal für 2020 anhand einer weiteren Präsentation.

Wirtschaftsplan Wasserversorgung 2020

► Erfolgsplan 2020

◦ Erträge	841.500 €
◦ Aufwendungen	830.200 €
◦ Voraussichtlicher Gewinn	11.300 €

► Vermögensplan 2020

◦ Volumen	1.232.782 €
◦ Kreditaufnahme	968.618 €

Eckdaten Wasserversorgung

Auszüge aus dem Erfolgsplan 2020:

► geplanter Verkauf 330.000 m ³	775.500 €
► Materialaufwand	481.300 €
◦ Wasserbezugsumlagen, Unterhaltung Leitungsnetzes, Wasseruntersuchungen, usw.	
► Personalaufwand	12.500 €
► Abschreibungen	115.000 €
► Übrige betriebliche Aufwendungen	172.900 €
◦ Konzessionsabgabe, Erstattungen an Gemeinde und Bauhof, usw.	
► Zinsen für Kredite	23.500 €
► Steuern	25.000 €

Auszüge aus dem Vermögensplan 2020:

► Beteiligungen, Baumaßnahmen	995.550 €
► Stand der Schulden zum 01.01.2020	650.569 €
► zzgl. Kreditaufnahme	968.618 €
► abzgl. Tilgungen 2020	42.130 €
► voraussichtlicher Stand 31.12.2020	1.543.056 €
► <i>Inkl. voraussichtliche Sondertilgungen</i>	
► Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	57.102 €

Investitionen 2020

Nr.	Position	Beträge in €
1	Hausanschlüsse Wasser	10.000
2	Wasserleitung Bußberg	103.000
3	Vollausbau Wasserleitung Mühlenweg	51.000
4	Wasserleitung Neubaugebiet Härte Süd	184.000
5	Wasserleitung Herbert-Frank-/ Freudenstädter Str.	47.500
6	Wasserleitung Kreuzackerstraße	190.000
7	Wasserleitung Neubaugebiet Heuberg III	75.000
8	Wasserleitung Rötweg, Allmendgasse	65.000
9	Wasserschächte Gesamtgemeinde	75.000
10	Wasserleitung Mönchweg	25.000
11	Wasserleitung Malerhofstraße	45.000
12	Verdolung Breitenbach Lützenhardt	5.000
13	Sanierung Pumpwerk Breitenbach (Planungsrate)	40.000
	Summe:	915.500

Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung 2020

► Erfolgsplan 2020

- Erträge 1.430.000€
- Aufwendungen 1.394.800 €
- **Voraussichtlicher Gewinn 35.200 €**

► Vermögensplan 2020

- Volumen 1.961.750 €
- Kreditaufnahme 1.118.628 €

Eckdaten Abwasserbeseitigung

Auszüge aus dem Erfolgsplan 2020:

- Entsorgungsvolumen Schmutzwasser 295.000 m³
- Niederschlagswasser Gesamtfläche 682.000 m²
- Straßenenwässerungskostenanteil 200.000 €
- Materialaufwand 734.500 €
 - Betriebskostenumlage an Zweckverbände, Unterhaltungskosten, usw.
- Personalaufwand 12.500 €
- Abschreibungen 425.000 €
- Übrige betriebliche Aufwendungen 93.800 €
 - Kosten RÜB, Erstattungen an Gemeinde und Bauhof, usw.
- Zinsaufwendungen 129.000 €

Auszüge aus dem Vermögensplan 2020:

- Beteiligungen, Baumaßnahmen 1.466.500 €
- Stand der Schulden zum 01.01.2020 4.325.015 €
- zzgl. Kreditaufnahme 1.118.628 €
- abzgl. Tilgungen 2020 215.246 €
- voraussichtlicher Stand 31.12.2020 4.982.338 €
- *Inkl. voraussichtliche Sondertilgungen*
- **Deckungsmittelüberhang aus 2018 330.590 €**

Investitionen 2020

Nr.	Position	Beträge in €
1	Kanal Bulberg	180.000
2	Vollausbau Kanal Mühlenweg	150.000
8	Kanal Neubaugebiet Härte Süd	598.000
4	Kanal Kreuzackerstraße	10.000
5	Kanal Neubaugebiet Heuberg III	250.000
6	Sanierung Regenüberlauf 418	15.000
7	Sanierung Mönchweg	15.500
8	Vollausbau Kanal Maierhofstraße	58.000
9	Verdichtung Breitenbach Lützenhardt	5.000
10	Sanierung Schachtabdeckungen Gemeinde	60.000
11	Hausanschlüsse	10.000
12	Kanalsanierung Weinhalde	50.000
18	Steuerungstechnik Regenüberlaufsocken	50.000
Summe:		1.451.500

Mittelfristige Finanzplanung des Eigenbetriebs Wasserversorgung 2020 – 2023

Investitionen

- › Hausanschlüsse Wasser
- › WV- Beiträge Hirschweiler (Neubaugebiet)
- › WV-Beiträge Salzstetten (Neubaugebiet)
- › Wasserleitung Vollausbau Mühlenweg
- › Wasserleitung Herbert-Frank-/ Freudenstädter Straße
- › Wasserleitung Rötweg, Allmendgasse
- › Wasserleitung Wasserschächte Gemeinde
- › Wasserleitung Mönchweg
- › Wasserleitung Maierhofstraße
- › Sanierung Pumpwerk Breitenbach
- › Wasserleitung Lettenberg
- › Wasserleitung Raitäcker (Neubaugebiet)
- › Wasserleitung Postberg „oberer Teil“
- › Wasserleitung Reuteweg
- › Wasserleitung Forchenwaldstraße (oberer Teil)
- › Wasserleitung Heufeldstraße
- › Wasserleitung St. Hilariusweg
- › Wasserleitung Streitwäldle (Rohrbrüche)
- › Wasserleitung Dorfgasse

Mittelfristige Finanzplanung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung 2020 – 2023

Investitionen

- › Kanal- und Klärbeitrag Härte Süd
- › Vollausbau Kanal Mühlenweg
- › Kanal Lettenberg
- › Sanierung Mönchweg
- › Vollausbau Maierhofstraße
- › Sanierung Schachtabdeckungen Gemeinde
- › Hausanschlüsse
- › Tilgungsumlagen
- › Neubaugebiet Raitäcker
- › Kanalsanierung Postberg „oberer Teil“
- › Kanalsanierung Reuteweg
- › Kanalsanierung Forchenwaldstraße
- › Kanalsanierung Heerweg
- › Vollausbau Heufeldstraße
- › Kanalsanierung St. Hilariusweg
- › Vollausbau Teilstück Dorfgasse

Mittelfristige Finanzplanung 2020 – 2023

Die baulichen Maßnahmen der EigB werden mit dem Gemeindehaushalt abgestimmt.

Veränderungen in der Mittelfristigen Planung orientieren sich nach der Dringlichkeit der Maßnahme.

Straßenbau, Wasserleitungen und Kanalisation werden aufeinander abgestimmt.



Sie erwähnt, dass beim Eigenbetrieb Wasserversorgung in den letzten Jahren keine Kreditaufnahme nötig war, auch wenn diese im Voraus veranschlagt wurde.

Der Schuldenstand des Eigenbetriebs Abwasser ist höher wie der des Eigenbetriebs Wasser.

Herr Kübler bemerkt, dass der Bereich Rötweg/Allmendgasse nur als Investition des Eigenbetriebs Wasserversorgung eingeplant ist; nicht jedoch als Investition für den Eigenbetrieb Abwasserversorgung. Frau Müller bestätigt seine Annahme, dass dementsprechend die Anlagen der Abwasserversorgung in Takt sind.

Herr Schweizer gratuliert Frau Müller und ihrem Team zum ersten doppischen Haushalt und lobt die gelungene Umstellung von der Kameralistik zur Doppik. Bürgermeisterin Grassi kann Herrn Schweizer nur zustimmen. Sie freut sich, dass der erste doppische Haushalt ausgeglichen ist und sieht das als guten Weg in die Zukunft an. Sie mahnt dazu das Maß zu halten und weiterhin Einnahmen und Ausgaben vorsichtig zu veranschlagen. Die Gewerbesteuer wurde auch für die kommenden Jahre mit 3 Millionen Euro veranschlagt, obwohl die letzten Jahre deutlich besser ausfielen. Die Einnahmen verteilen sich mittlerweile auf drei große Unternehmen und viele mittelständische Unternehmen. Die Unternehmen der Gemeinde Waldachtal sind im größten Teil nicht von der Automobilindustrie abhängig. Daher hofft sie, dass keine konjunkturellen Einbrüche eintreten werden. Die Einnahmen sollen nicht nur für Neubau von Infrastruktur, sondern auch zu deren Erhalt eingesetzt werden.

Der Vorsitzende schließt die Beratungen mit der Frage an das Gremium, ob die Haushaltssatzung und die beiden Wirtschaftspläne auch en-bloc beschlossen werden können. Da sich keiner dagegen ausspricht, werden die drei Beschlüsse zusammengefasst und einstimmig beschlossen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen.
2. Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wasserversorgung Waldachtal 2020.
3. Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung Waldachtal 2020.

→ einstimmig

TOP 11.

Erlass einer Änderungssatzung über die Entsorgung von Bodenaushub aufgrund der Empfehlung der Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg

2019 erfolgte eine Prüfung der Gemeindeverwaltung durch die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg (GPA). Ein Prüfungsbestandteil stellte unter anderem die Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub dar. Die Gemeinde Waldachtal betreibt momentan lediglich die Deponie Hagenbuch im Ortsteil Tumlingen, auf die die Satzung und die Benutzungsordnung Anwendung finden.

Die GPA hat festgestellt, dass die Regelungen im § 7 der Satzung nicht ausreichend sind, um einen dritten privaten Unternehmer ordnungsgemäß für den Betrieb der Deponie zu beauftragen. Sie weisen darauf hin, dass der Unternehmer konkret in der Satzung benannt werden muss und dessen Aufgaben genauer zu definieren sind. Insbesondere muss erkennbar sein, dass das beauftragte Unternehmen Sturm + Müller Bauunternehmung GmbH Gebührenbescheide für die Benutzung der Deponie im Namen und im Auftrag der Gemeinde Waldachtal ausfertigt.

Außerdem müssen einzelne Teile der Benutzungsordnung für die Erddeponie „Hagenbuch“ in Waldachtal-Tumlingen angepasst werden. Die kalkulierte Gebühr der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub ist auf die Benutzungsordnung zu übertragen. Außerdem werden die regulären Öffnungszeiten der Deponie im Text gestrichen, da die Öffnung nur auf Anfrage bzw. nach Erhalt einer Deponiekarte möglich ist.

Der Vorsitzende erklärt kurz warum die Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub und der dazugehörigen Benutzungsordnung erfolgen sollte.

Herr Hassel fragt nach, wer im Fall der Satzung Handlungsbehörde ist. Frau Finkbeiner erklärt, dass das im vorliegenden Fall die Gemeinde Waldachtal ist. Bei der Satzung handelt es sich um Ortsrecht, für deren Durchsetzung im Ordnungswidrigkeitenverfahren die Gemeinde ausnahmsweise selbst zuständig ist. Es gibt auch andere Fälle wie beispielsweise das Melderecht, bei denen die Gemeinde aktuell Handlungsbehörde ist.

Bernd Schittenhelm stellt fest, dass die Nutzungsgebühr auf 10 € angehoben wird. Er möchte wissen warum jetzt aufgeschlagen wird. Außerdem fragt er die Gemeinde Waldachtal in Bezug auf diese Gebühr im Vergleich zu anderen Gemeinden da steht.

Frau Finkbeiner erklärt, dass die Gebühr bereits im vergangenen Jahr beschlossen wurde. Heute wird lediglich die Lesefassung der betreffenden Satzung auf den neuesten Stand gebracht und beschlossen. Mit 10,- € pro m³ Bodenaushub liege man ungefähr im Durchschnitt. Günstiger sollte es auch nicht sein, weil sonst die Anlieferer subventioniert würden. Das sei nicht unbedingt wünschenswert, weil nicht jeder Bürger die Deponie nutzt. Außerdem wird betont, dass nur Einwohner Waldachtals im Hagenbuch anliefern dürfen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung über die Entsorgung von Bodenaushub in der vorliegenden Fassung. Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub

vom 28. Januar 2020

Aufgrund

- den §§ 4, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- den §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
- von § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1, § 10 und § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- den §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),- und der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Freudenstadt und der Gemeinde Waldachtal zur Übertragung der Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben vom 03.11.1998/ 12.11.1998 hat der Gemeinderat am 28. Januar 2020 folgende Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Landkreis Freudenstadt hat mit Vereinbarung vom 03.11.1998/12.11.1998 der Gemeinde Waldachtal die gesamte Entsorgung von Bodenaushub aus definierten Vorhaben, der aufgrund der Herkunft des Materials keine Verunreinigungen erwarten lässt, übertragen.
- (2) Bodenaushub aus definierten Vorhaben ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, das nicht kontaminiert (Bodenaushub) ist und der Abfallschlüssel-Nummer 17 05 04 oder 20 02 02 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Waldachtal betreibt die Entsorgung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Bodenaushubs als öffentliche Einrichtungen und stellt die erforderlichen Anlagen (Bodenaushubdeponien) den Einwohnern und gleichgestellten Personen zur Benutzung zur Verfügung.
- (4) Die Gemeinde Waldachtal ist berechtigt, den Betrieb der Deponie auf Dritte, insbesondere auf private Unternehmer (nachfolgend Unternehmer genannt) zu übertragen. Die Firma Sturm + Müller Bauunternehmung GmbH, 72296 Schopfloch wurde mit dem Betrieb der Deponie beauftragt.
- (5) Folgende Bodenaushubdeponie wird betrieben:

Deponie Hagenbuch im Ortsteil Tumlingen

- (6) Das Einzugsgebiet der Deponie wird wie folgt festgelegt:

Deponie Hagenbuch für die Ortsteile Cresbach, Hörschweiler, Lützenhardt, Salzstetten und Tumlingen.

§ 2

Abfallarten / Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Die Entsorgungspflicht umfasst ausschließlich Bodenaushub aus definierten Vorhaben im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung, welcher im Gemeindegebiet gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung angefallen ist.
- (2) Vor der Ablagerung ist zu prüfen, ob der Bodenaushub nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Waldachtal ist berechtigt, verunreinigten Bodenaushub oder sonstige unerlaubte Ablagerungen beseitigen zu lassen (§ 21 LAbfG). Für die Kostentragung gilt § 12 dieser Satzung.

II. Betrieb der Bodenaushubdeponien

§ 3

Betrieb und Anlieferung

- (1) Für den Betrieb der Bodenaushubdeponien wird eine Benutzungsordnung erlassen, die öffentlich bekannt gemacht wird.
- (2) Bodenaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angeliefert werden. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Deponien infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde Waldachtal keinen Einfluss hat, steht den Anliefernden und Benutzern kein Anspruch auf Annahme oder auf Schadenersatz zu.
- (3) Die Gemeinde Waldachtal wie auch der Unternehmer ist berechtigt, unbeschadet von § 1 Abs. 6 dieser Satzung, Deponiematerial einer anderen Deponie zuzuweisen, wenn dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung geboten ist.
- (4) Die Gemeinde Waldachtal wie auch der Unternehmer ist berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.

§ 4

Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Die Anlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Bodenaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Gemeinde Waldachtal kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Anlieferer der Deponie nachzuweisen, dass es sich um zugelassenen Bodenaushub gem. § 2 Abs. 1 handelt und dieser im Einzugsgebiet der Deponie angefallen ist. Als angefallen gilt Bodenaushub der vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu der Bodenaushubdeponie befördert und der Gemeinde Waldachtal dort während den Öffnungszeiten übergeben wird. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Bodenaushub zurückgewiesen werden.

§ 5 Eigentumsübergang

Bodenaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Deponie in das Eigentum der Gemeinde Waldachtal über. Im Bodenaushub vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde Waldachtal ist nicht verpflichtet, im angelieferten Material nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzer der von der Gemeinde Waldachtal betriebenen Bodenaushubdeponie haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde Waldachtal auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Die Gemeinde Waldachtal haftet unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetz und der Bestimmungen des Gesetzes über die Umwelthaftung für Schäden aus dem Betrieb der Bodenaushubdeponie(n) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III. Gebührenerhebung

§ 7 Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Waldachtal erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Beseitigung des Bodenaushubes Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr beträgt **10,00 €** pro m³ Bodenaushub. Angefangene m³ werden abgerundet.
- (3) Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend.
- (4) Die Gemeinde Waldachtal beauftragt die Firma Sturm + Müller Bauunternehmung GmbH, 72296 Schopfloch, die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Abs. 2 und 3 zu berechnen., die Gebührenbescheide im Namen und im Auftrag der Gemeinde auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und diese der Gemeinde mitzuteilen.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer der Deponie. Benutzer ist auch der Auftraggeber. Ist der Benutzer nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Erklärungspflicht

Die Gebührensschuldner (§ 8) und der Anlieferer sind nach Aufforderung verpflichtet, der Gemeinde Waldachtal, wie auch dem Unternehmer (§1 Abs.4 dieser Satzung), Auskünfte und Erklärungen über Art, Menge und Qualität des angelieferten Materials sowie über alle für eine Gebührenfestsetzung relevanten Umstände in der geforderten Form zu geben. Die Gemeinde Waldachtal kann für die Abgabe der Erklärung Fristen setzen.

§ 10 Schätzung

- (1) Soweit der Betreiber die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt.
- (2) Die Schätzung enthebt den Gebührenschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

§ 11 Festsetzung, Entstehung der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bodenaushubdeponie.
- (2) Die Gebührenschuld wird bei Kleinmengen bis 10 m³ mit der Anlieferung fällig und ist vor Ort an das Deponiepersonal/Betriebspersonal zu entrichten.
- (3) Für größere Liefermengen oder bei Anlieferung über einen längeren Zeitraum (Stunden oder Tage) erfolgt eine Gebührenfestsetzung durch Bescheid. In diesen Fällen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Kostenerstattung

- (1) Entstehen durch die unsachgemäße Benutzung der Bodenaushubdeponie (z. B. Verschmutzungen auf Zu- und Abfahrtswegen, die vom Verursacher nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden) der Gemeinde Waldachtal zusätzliche Kosten, sind diese vom Verursacher zu tragen. Im Übrigen wird auf § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- (2) Gleiches gilt für die Beseitigung von Verunreinigungen im angefallenen Bodenaushub und für die Beseitigung von unerlaubten Ablagerungen, mit der Maßgabe, dass hier Kostentragungspflichtiger der Anlieferer und Abfallerzeuger ist.
- (3) Die Kosten für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Wurde der kostenerstattungspflichtige Zustand von mehreren Personen verursacht, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung verunreinigten oder mit Fremdstoffen vermischten Bodenaushub anliefert.
 2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung Bodenaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde Waldachtal angefallen ist, auf der Bodenaushubdeponie anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach den §§ 4 und 9 nicht nachkommt,
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Falle des Abs. 1 beträgt die Geldbuße bis zu 100.000 €.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bodenaushubdeponie der Gemeinde Waldachtal vom 20. November 2018 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Waldachtal, 28. Januar 2020

Gez.

Annick Grassi
Bürgermeisterin

2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Benutzungsordnung für die Erddeponie „Hagenbuch“ in Waldachtal-Tumlingen in der vorliegenden Fassung. Die Änderung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Waldachtal
Landkreis Freudenstadt

Benutzungsordnung für die Erddeponie „Hagenbuch“ in Waldachtal-Tumlingen

vom 28.01.2020

Aufgrund von § 3 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub hat der Gemeinderat am 28.01.2020 folgende Benutzungsordnung für die Bodenaushubdeponie „Hagenbuch“ der Gemeinde Waldachtal beschlossen:

§ 1 Grundlagen

Die Erddeponie Hagenbuch ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Waldachtal. Sie wird von der Fa. Sturm & Müller, Hörschweiler Str. 18, 72296 Schopfloch betrieben.

§ 2 Abfallarten

Zur Einbringung in die Erddeponie zugelassen ist nur Bodenaushub aus definierten Vorhaben in der Gemeinde Waldachtal. Bodenaushub ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial, das nicht kontaminiert ist.

§ 3 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

Von der Entsorgung ausgenommen ist durch Schadstoffe verunreinigter Erdaushub, Bauschutt oder Straßenaufbruch oder mit Bauschutt oder Straßenaufbruch vermischter Erdaushub.

§ 4 Anlieferung

Die Anlieferzeiten sind vorab unter der Telefonnummer 07443/6049 mit der Betreiberfirma auszumachen.

§ 5 Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Selbstanlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Erdaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Für jede Anlieferung ist durch eine vom Abfallerzeuger und Transporteur unterschriebene Erklärung die Herkunft des Materials nachzuweisen und zu bestätigen, dass der Bodenaushub nicht verunreinigt ist. In der Erklärung sind Angaben zu machen, welche Verwertungsbemühungen unternommen wurden.
- (3) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Erdaushub zurückgewiesen werden.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ 10,00 €
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach dem max. zulässigen Ladevolumen des anliefernden Fahrzeugs/Anhängers ermittelt. Dabei gilt folgende Ladevolumeneinteilung

a) Klein-LKW (zulässiges Gesamtgewicht bis 7,5 to)	2 m ³
b) 2-achser LKW	5 m ³
c) 3-achser LKW	7 m ³
d) 4-achser LKW	10 m ³
e) Sattelzug-LKW	13 m ³
f) PKW-Anhänger (zulässiges Gesamtgewicht bis 2,0 to)	1 m ³
g) Mulde bis 2,5 m ³	2,5 m ³
h) Mulde bis 6,0 m ³	6,0 m ³
i) Mulde bis 9,0 m ³	9,0 m ³
j) Mulde bis 12,0 m ³	12,0 m ³

Ist das Ladevolumen nicht feststellbar, erfolgt die Einteilung mittels Schätzung (§ 162 Abgabenordnung - AO).

- (3) Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend.
- (4) Der Gebühreneinzug erfolgt im Namen und im Auftrag der Gemeinde Waldachtal durch den Betreiber.

§ 7

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Erdaushubdeponie.
- (2) Die Gebührenschuld von Kleinanlieferern (bis 2 m³) wird mit der Anlieferung fällig und ist an den Beauftragten der Fa. Sturm & Müller an der Deponie zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Anlieferungen von mehr als 2 m³ ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub verunreinigten oder mit Fremdstoffen vermischten Bodenaushub anliefert.
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub Bodenaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde Waldachtal angefallen ist, auf der Bodenaushubdeponie anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Auskunft-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach den §§ 4 und 9 der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub nicht nachkommt,
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Falle des Abs. 1 beträgt die Geldbuße bis zu 100.000 €.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Waldachtal, 28.01.2020

Gez.

Annick Grassi
Bürgermeisterin

→ einstimmig

TOP 12.

Teilnahme an der Bündelausschreibung Gas

Der bisherige Gaslieferungsvertrag endet zum 31.12.2020.

Die Verwaltung schlägt vor erneut an der Bündelausschreibung der GT-Service teilzunehmen. Die Teilnahme wird von der Kommunalaufsicht empfohlen.

Die Kosten für die zentrale Ausschreibung belaufen sich auf rund 200 €.

Die zentrale Ausschreibung wird zur Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot auf den Aufsichtsrat des GT-Service übertragen. Der Gemeinderat überträgt das Zuschlagsrecht an die GT-Service, gemäß den gängigen Regelungen einer Bündelungsausschreibung.

Das Ergebnis ist ein Gaslieferungsvertrag mit mindestens 2 Jahren Laufzeit (2021-2022) und der Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr.

Beschluss:

Der Gemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der GT-Service GmbH den Zuschlag für das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

➔ einstimmig

TOP 13.

Mitteilung über eingegangene Spenden an die Gemeinde Dezember 2019 - Annahmebeschluss

Gemäß Wortlaut von § 78, Abs. 4 GemO:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben, annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten.“

Die Gemeinde erstellt regelmäßig einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind und übersendet diesen der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Aus dieser Verpflichtung und der Dienstanweisung für die Entgegennahme von Spenden gem. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung hat die Verwaltung die eingegangenen Spenden aufgelistet und dargestellt. Dabei müssen auch die Beziehungen der Spender zur Gemeinde angegeben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Spenden an.

Spendenbericht 2019
Az.: 960.041

(Liste erhaltener Spenden für Rechtsaufsicht nach § 78 Abs. 4 GemO)

Eingang	Zuwendungsgeber Name, Vorname, Ort	Verwendungszweck	Empfänger	Höhe/Wert der Zuwendung	Art*	Hinweis auf Geschäftsbeziehung	Mögliche Einflussnahme ja/nein	Annahme GR-Beschluss	Spendenbesch.
26.11.2019	Media Markt Nagold, Häiterbacher Str. 66, 72202 Nagold	Tombola	Kinderhaus	534,96 €	SS	Firma	Nein		
06.12.2019	Kern Haustechnik GmbH & Co. KG	Feuerwehrhaus	Feuerwehr Waldachtal	100,00 €	GS	Firma	Nein		
06.12.2019	Kern Haustechnik GmbH & Co. KG	Jugendarbeit	Kinderhaus	100,00 €	GS	Firma	Nein		
10.12.2019	VR-Bank Dornstetten-Horb eG	Zuschuss Digitalisierungsoffensive	Grundschule Waldachtal	300,00 €	GS	Bank	Nein		
13.12.2019	die2-Fahrschule-Widmer GmbH	Tombola	Kinderhaus	50,00 €	GS	Firma	Nein		
17.12.2019	Kunststofftechnik Schmid GmbH & Co. KG	Feuerwehr Waldachtal	Waldachtal	1.000,00 €	GS	Firma	Nein		
18.12.2019	Autohaus Wehle e. K	Tombola	Kinderhaus	147,00 €	SS	Firma	Nein		
19.12.2019	Weißgerber, Gebhard; Vesperweiler	Tombola	Kinderhaus	55,00 €	GS	Ortsvorsteher Cresbach	Nein		
19.12.2019	Kur-Apotheke Waldachtal	Tombola	Kinderhaus	100,00 €	SS	Firma	Nein		
19.12.2019	Auerbach, Axel; Lützenhardt	Tombola	Kinderhaus	29,99 €	SS	Bürger	Nein		
				2.416,95 €					

GS: Geldspende
SS: Sachspende

➔ einstimmig

TOP 14.

Antrag auf Ergänzung des Protokolls vom 19. November 2019

Gemeinderat Herr Hassel hat am 15. Dezember 2019 einen Antrag auf Ergänzung des Protokolls der Gemeinderatsitzung vom 19. November 2019 gestellt.

Gemäß § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat der Gemeinderat über eine Ergänzung des Protokolls zu entscheiden.

Herr Hassel beantragt folgende Ergänzungen bzw. Änderungen

Bisher

Für Herrn Hassel als Ortsvorsteher von Salzstetten kann es keine Zustimmung zur Zusammenlegung geben. Für Salzstetten ist die Zusammenlegung keine Sache der anderen Ortschaftsräte. Aus den Bürgerfragerunden und Sprechstunden habe sich die eindeutige Mehrheit gegen die Zusammenlegung ausgesprochen.

Änderung/ Ergänzung

Für Herrn Hassel als Ortsvorsteher von Salzstetten kann es keine Zustimmung zur Zusammenlegung geben. *Er weist daraufhin, dass das Thema „Salzstetten als Außenstelle“ primär Angelegenheit von Salzstetten sei und nicht das Problem der Besetzung der Rektorenstelle insbesondere in der Waldachtalschule. Salzstetten als Außenstelle würden strukturelle Veränderungen bedeuten, die Salzstetten wesentlich betreffen würden.*

Herr Schuh fragt nach, ab welcher Größenordnung eine Konrektorenstelle geschaffen werde. Herr Held erklärt daraufhin, dass es nach wie vor ab einer Schülerzahl von 180 eine Konrektorenstelle gebe.

Frau Finkbeiner erhält von Herrn Schweizer das Wort, um kurz zu erläutern, um was es bei der Protokolländerung geht. Frau Finkbeiner unterstützt die Änderung des Protokolls und bestätigt, dass diese auch mit der Geschäftsordnung vorgesehen ist. Sie betont, dass eine Änderung des Protokolls auch in Einzelfällen, wie diesem, völlig in Ordnung ist. Sie hebt zusätzlich hervor, dass kein Wortprotokoll der Sitzungen geführt wird, sondern nur ein Ergebnis-Protokoll. Eine genau zitierte Aussage wird man nur selten im Protokoll finden. Frau Finkbeiner ist der Auffassung, dass das Protokoll bisher ebenfalls konform nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist.

Herr Bernd Schittenhelm stellt daraufhin fest, dass beispielsweise ein Vertauschen der Vornamen bei ihm und Thomas Schittenhelm ebenfalls gerügt werden müsste, damit die Vornamen im Protokoll abgeändert werden können. Das bestätigt Frau Finkbeiner ebenfalls und ergänzt, dass es zu einer solch kleinen Änderung vermutlich nicht mal eines Beschlusses durch das Gremium bedarf.

Herr Hassel ist der Meinung, dass das betreffende Protokoll die Sitzung vom 19.11.2019 nicht so wiedergibt wie sie stattgefunden hat. Er finde die Sitzung im Protokoll nicht wieder. Aus seiner Sicht wurden zwei Sachverhalte in einem Punkt zusammengefasst. Dieses Missverständnis hätte er aufklären können, wenn man ihn in der Sitzung im November ausreden lassen hätte. Ursprünglich wäre seine Ansprache damals auf zwei Minuten Redezeit konzipiert gewesen. Dieses Skript konnte er aber nicht so umsetzen, da er unterbrochen worden war und seine Redezeit vorzeitig beendet wurde. Herr Hassel strebt insgesamt einen besseren Umgang im neuen Jahr 2020 miteinander an. Außerdem wünscht er sich mehr Ehrlichkeit und Offenheit. Herr Hassel fühlt sich als Ortsvorsteher bisher nicht richtig mitgenommen, so wie es ursprünglich versprochen wurde. In Bezug auf die Beratung der organisatorischen Zusammenlegung der beiden Schulen, sodass Salzstetten zu einer Außenstelle der Waldachtalschule wird, hatte er sich eine ausführlichere Erarbeitung des Themas gewünscht. Herr Hassel ist davon überzeugt, dass die organisatorische Zusammenlegung nicht die einzige Lösung für die angesprochene Problematik war.

Er erwartet, dass derartige Themen zukünftig offen im Vorfeld besprochen werden. Außerdem wirft Herr Hassel in den Raum, dass der Mitschnitt der Sitzung auf Tonband ebenfalls möglich wäre. Das wäre genauer und man könnte im Zweifelsfall darauf zurückgreifen.

Der Vorsitzende entgegnet hierauf, dass bisher keine Redezeitbegrenzung stattgefunden habe und auch in Zukunft nicht angedacht sei. Heute ginge es nicht mehr um den gefassten Beschluss, sondern um die Protokolländerung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung bzw. Ergänzung der Niederschrift des Gemeinderatsprotokolls vom 19. November 2019.

→ einstimmig

TOP 15.

Bekanntgaben und Verschiedenes

Stand der Renaturierung an der Waldach:

Bereits zu Beginn während der Bürgerfragestunde wurden einige Eckpunkte hierzu von Frau Finkbeiner erklärt. Frau Finkbeiner führt nun weiter aus, dass der Bauhof mit der Fällung bestimmter Bäume beauftragt wurde. Der Beginn der eigentlichen Maßnahme hänge maßgeblich von der Genehmigung der Zuschussmittel ab. Vielleicht kann schon in der nächsten Sitzung über die Ausschreibung der Ingenieure im Rahmen der Vergabe diskutiert und der Bebauungsplan beschlossen werden.

Fahrzeugkonzeption:

Den Gemeinderäten ist mit den Sitzungsunterlagen im Voraus das Fahrzeugkonzept des Bauhofes für 2020 zugegangen. Es soll zur frühzeitigen Information des Gremiums dienen.

Stand „Härte Süd“:

Die Erschließung des Baugebiets „Härte Süd“ hat nun begonnen. Allerdings ist der Abschluss der Arbeiten momentan noch nicht absehbar. Wenn alles wie geplant verläuft, könnten möglicherweise alle Grundstücke bis in den Herbst angeschlossen sein. Das habe man aber, laut Frau Finkbeiner, nicht in der Hand. Daher bittet Sie darum, keine voraussichtlichen Abschlussdaten an nachfragende Bürgerinnen und Bürger zu geben. In diesem Zusammenhang fragt Herr Sadzik, warum man die Baufirmen nicht vertraglich an einen Abschlusstermin der Arbeiten bindet. Frau Finkbeiner erklärt, dass allein schon die Witterungsabhängigkeit eine vertragliche Bindung nicht zulassen würde. Außerdem könne man gerade froh sein, überhaupt einen Bauunternehmer zu bekommen. Das liege daran, dass die Auftragslage momentan so aussieht, dass die Unternehmen sich die Aufträge aussuchen können. Daher hätte man sowieso kein Druckmittel.

KSK-Absetzgelände Haiterbach:

Bisher haben schon Informationsveranstaltungen hierzu im Landkreis Calw stattgefunden. Waldachtal hat in der Zusammenarbeit mit der Stadt Horb und dem Landratsamt Freudenstadt ein Schreiben an das Ministerium verfasst, indem auch eine Infoveranstaltung im Landkreis Freudenstadt gefordert wird – nicht nur im Landkreis Calw.

TOP 16.

Anfragen

Anfrage aus den Reihen der Öffentlichkeit:

Wie bereits unter TOP 10 verhandelt und beschlossen wurde, ist der Haushalt des Eigenbetriebes Abwasserversorgung ausgeglichen und weist kein Defizit aus. Daher entstehe die Frage warum die Abwassergebühr dann ansteige. Frau Müller stellt fest, dass die Abwassergebühr im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht erhöht worden ist, sondern sogar etwas gesenkt wurde.

Stand Dörnenbach:

Herr Thomas Schittenhelm fragt nach, ob auch Maßnahmen wie im Bereich der Waldach im Bereich Dörnenbach angedacht sind. Frau Finkbeiner erwidert, dass in der Tat Unterhaltungsmaßnahmen angedacht sind. Eine dauerhafte, tiefgreifendere Maßnahme bedürfe allerdings ebenfalls einer wasserrechtlichen Genehmigung. Für die Unterhaltungsmaßnahmen muss der Zeitraum zwischen April und Oktober genutzt werden. Außerdem hat bereits ein Treffen mit den betroffenen Landwirten vor Ort stattgefunden.